

Verfahrensschritte im Überblick

- 1 Außergerichtlicher Einigungsversuch**
Ermittlung aller Verbindlichkeiten (Schulden) und des Einkommens und Vermögens. Versuch der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern (Schuldenbereinigungsplan) bei gleichzeitiger Sicherung der persönlichen Existenz.
- 2 Eröffnungsantrag beim Insolvenzgericht**
Nach gescheiterter außergerichtlicher Einigung binnen sechs Monaten Antrag beim Gericht mit Bescheinigung einer »geeigneten Stelle« (z. B. Arbeitnehmerkammer Bremen), Antrag auf Restschuldbefreiung.
- 3 Einigungsversuch mit Hilfe des Gerichts**
Möglichkeit der Zustimmungsersetzung durch das Gericht.
- 4 Insolvenzverfahren für Verbraucher**
- 5 Sechsjährige Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung**
Ablehnung möglich bei Pflichtverletzungen oder strafrechtlicher Verurteilung.
Keine Befreiung von Geldstrafen, Bußgeldern, Forderungen aus Straftaten.

Wenn Sie noch weitere Fragen haben und ein erstes Informationsgespräch wünschen, rufen Sie uns an!

28195 Bremen

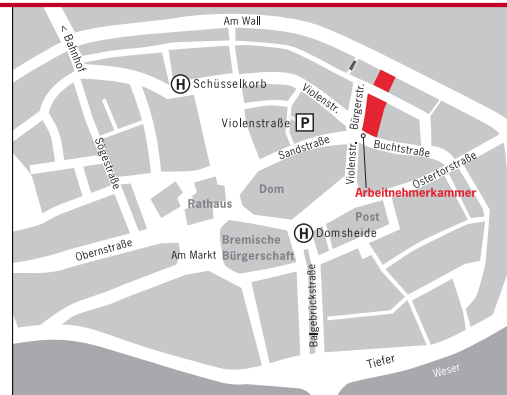
Bürgerstraße 1, Telefon 0421-3630-142

27570 Bremerhaven

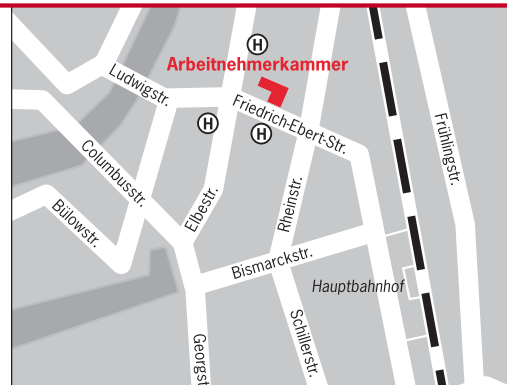
Friedrich-Ebert-Straße 3, Telefon 0471-92235-0

www.arbeitnehmerkammer.de

info@arbeitnehmerkammer.de

So finden Sie uns in Bremen (Stadt):

H Bus 24, 25 **H** Straßenbahn 2, 3, 4, 5, 6, 8 **P** Parkhaus Violestraße

So finden Sie uns in Bremerhaven:

H Bus 502, 508, 509 Wilhelm-Raabe-Schule 503, 507 (Elbestraße)

**Verbraucherinsolvenz**

Verbraucherinsolvenz

Eine Chance für den Neuanfang!

Viele Menschen haben Schulden: eine Hypothek auf dem Haus, einen Autokredit oder ein Darlehen für andere Anschaffungen. Schlimm wird es aber erst dann, wenn man seine Schulden nicht mehr bezahlen kann; dann spricht man von Überschuldung. Gründe dafür sind oft Arbeitslosigkeit, Einkommenseinbußen, Ehescheidung oder Krankheit. Aber auch unseriöse Kreditvergabe oder Baufinanzierungen können zur Überschuldung führen.

Wenn Sie überschuldet sind, haben Sie durch das Verbraucherinsolvenzverfahren die Möglichkeit der Schuldenbefreiung und damit die Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang.

Das heißt nun nicht, dass Ihnen berechtigte Schulden einfach erlassen werden. Vielmehr sollen Sie diese im Rahmen Ihrer finanziellen Möglichkeiten abzahlen, indem Sie sechs Jahre lang zumindest Ihren pfändbaren Einkommensbestandteil an Ihre Gläubiger abtreten.

Insofern kann Ihnen das Insolvenzverfahren zum einen eine angemessene Existenz unter Wahrung der **Pfändungsfreigrenzen** sichern, zum anderen in einer erträglichen Zeitspanne zum Ende Ihrer Verschuldung führen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist kompliziert und an bestimmte Voraussetzungen gebunden, bevor es zur Restschuldbefreiung kommt. Gerade bei den ersten Schritten im außergerichtlichen Bereich ist man daher auf sachkundige Hilfe und Unterstützung angewiesen.

Das außergerichtliche Verfahren

Bevor Sie bei Gericht einen Insolvenzantrag stellen können, müssen Sie zunächst versuchen, sich mit Ihren Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Im Rahmen einer umfassenden Bestandsaufnahme wird zunächst der Umfang Ihrer Verschuldung festgestellt.

Unter Berücksichtigung Ihrer Einkommensverhältnisse und Ihres Vermögens wird dann den Gläubigern ein angemessenes Angebot unterbreitet – der sogenannte **Schuldenbereinigungsplan**.

- Dieser sieht in der Regel vor, dass die Gläubiger gegen eine einmalige Abfindungssumme oder nach Zahlung vereinbarter Raten auf die Restforderung verzichten. Stimmen alle Gläubiger zu, so sind Sie nach Erfüllung dieses Plans von Ihren alten Schulden befreit.
- Solch ein außergerichtliches Verfahren ist allerdings nicht leicht zu bewältigen. Deshalb sollten Sie sich im Falle einer Überschuldung unbedingt beraten und unterstützen lassen – etwa bei der Arbeitnehmerkammer Bremen oder anderen Schuldnerberatungen.

Wenn der außergerichtliche Einigungsversuch scheitert, führt der Weg zur Schuldenfreiheit nur über ein **gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren**.

Ein solches Verfahren können Sie innerhalb der folgenden sechs Monate beim zuständigen Amtsgericht beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen jemand den erfolglosen Einigungsversuch bestätigt – dies dürfen nur die vom Gesetzgeber anerkannten sogenannten »geeigneten Stellen«, zu denen neben der Schuldnerberatung anderer Träger auch die öffentliche Rechtsberatung der Arbeitnehmerkammer Bremen gehört.

Die Kammer ist damit nach Maßgabe des Gesetzes eine geeignete Stelle, die Sie bei der Schuldenbereinigung unterstützt und auch den gescheiterten Einigungsversuch bestätigen kann.

Das gerichtliche Verfahren

Das gerichtliche Verfahren beginnt, wenn Sie den Insolvenzantrag und den Antrag auf Restschuldbefreiung stellen und das Gericht das Verfahren durch Beschluss eröffnet. Die anfallenden Verfahrenskosten können unter Umständen durch das Gericht gestundet werden.

Falls bestimmte Bedingungen erfüllt sind, kann das Gericht zunächst erneut versuchen, auf der Basis eines Planes mit den Gläubigern eine Einigung zu erzielen – unter Umständen auch gegen den Widerstand einzelner Gläubiger.

Wird auf einen solchen Einigungsversuch wegen Aussichtslosigkeit verzichtet beziehungsweise scheitert er, folgt das eigentliche gerichtliche Insolvenzverfahren.

Hierbei wird zunächst vorhandenes Vermögen verwertet. Anschließend wird durch Beschluss des Gerichts das Verfahren über das Vermögen aufgehoben und es beginnt für Sie die sogenannte **Wohlverhaltensperiode**, welche sechs Jahre dauert, gerechnet ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Während dieser Zeit fließt Ihr pfändbares Einkommen an einen vom Gericht bestellten Treuhänder, der dieses dann nach Abzug der Verfahrenskosten an die Gläubiger verteilt. Außerdem haben Sie bestimmte Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten zu erfüllen.

Erst nach der Wohlverhaltensperiode erlässt Ihnen das Gericht die restlichen Schulden (**Restschuldbefreiung**). Dies geschieht allerdings nur, wenn keine Ablehnungsgründe vorliegen, wie beispielsweise falsche oder unvollständige Angaben oder Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat.

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind auch bestimmte Schulden wie Geldstrafen, Bußgelder oder Forderungen aus Straftaten.